

Antrag der Fachkommission I

19.08.01 Volksinitiative "Fernwärme-Initiative!"

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Feststellung der Gültigkeit der Volksinitiative "Fernwärme-Initiative!" vom 17. April 2018.
2. Abgabe einer Abstimmungsempfehlung zur Ablehnung der Volksinitiative "Fernwärme-Initiative!" vom 17. April 2018.
3. Erlass des nachfolgenden Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative!".
4. Beauftragung des Stadtrats, die Vorlagen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" wurde am 17. April 2018 eingereicht. Sie fordert mehrere Ergänzungen der Gemeindeordnung mit dem Hauptanliegen der Versorgung mit Fernwärme auf dem Stadtgebiet, insbesondere aus der Kehrlichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der Stadtrat und die Energiekommission empfehlen die Initiative zur Ablehnung, weil diese sich nur auf die Versorgung mit Fernwärme konzentrierte und die Fristen für die weiteren Umsetzungsschritte für ein solch komplexes Vorhaben nicht realistisch seien.

Der Stadtrat und die Energiekommission sind jedoch auch der Meinung, dass aus energie- und klimapolitischer Sicht bei der zukünftigen Wärmeversorgung der Stadt Wetzikon Handlungsbedarf besteht. Die Energiekommission stellt der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, welcher eine Nutzung von Fernwärme ab der KEZO vorsieht, jedoch einen breiteren Fokus hat und auf einer realistischen und zielgerichteten Transformationsstrategie bezüglich zukünftiger Wärmeversorgung basiert. Der Stadtrat empfiehlt eine Änderung am Gegenvorschlag der Energiekommission respektive legt dem Parlament damit nahe, einen eigenen Gegenvorschlag der Volksinitiative gegenüberzustellen. Der Stadtrat ist wie die Energiekommission der Meinung, dass sich der Gegenvorschlag an den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielen orientieren sollte. Er würde aber den Weg über gezielte Fördermassnahmen für den Ersatz der fossilen Wärmebereitstellung und für energetische Gebäudesanierung dem Aufbau eines Fernwärmenetzes vorziehen. Der Gegenvorschlag sollte generell offener formuliert werden, damit verschiedene Möglichkeiten zur Zielerreichung offen bleiben. Zudem ist der Stadtrat der Meinung, dass für die Wärme- und Kälteversorgung nicht die Stadtwerke sondern die Energiekommission zuständig sein soll, damit genügend Flexibilität für eine regionale Organisation dieser Bereiche bestehen bleibt.

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2018 des Stadtrats und Beschluss vom 10. September 2018 der Energiekommission wurde die Vorprüfung der Gültigkeit der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs festgestellt. Die Fachkommission I kann das Prüfverfahren nach rechtlichen Gesichtspunkten und die Folgerungen des Stadtrats und der Energiekommission nachvollziehen und beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb, die Volksinitiative für gültig zu erklären.

Die FK I hat in ihrer Vorberatung alle drei Vorlagen, nämlich die Volksinitiative (VI), den Gegenvorschlag der Energiekommission (GV EK) und den Vorschlag des Stadtrats (VO SR), eingehend geprüft und Gespräche mit Vertretungen des Initiativkomitees, der Energiekommission, des Stadtrats und der KEZO geführt. Auch hat sie sich Fragen von den Fachpersonen der Stadtverwaltung und des AWEL beantworten lassen und sich bei bereits ein Fernwärmenetz unterhaltenden öffentlichen Gemeinwesen über Aspekte wie Redundanz, Versorgungssicherheit, vertragliche Zusammenarbeit mit Zweckverbänden, Vergleichbarkeit von Energieeffizienzvorgaben etc. informiert. Die FK I stellt fest, dass mit dem vorliegenden Geschäft ein weitreichender Grundsatzentscheid für die Umwelt- und Energiepolitik der Stadt gefällt werden soll. Gewisse Eckwerte und Parameter der Vorlage (Kosten, Finanzierung, Alternativen zur Fernwärme, Gebührenentwicklungen, Strategie der KEZO) basieren jedoch nur auf Annahmen und Schätzungen. An diesem Umstand kann aber weder der Stadtrat respektive die Energiekommission noch das Parlament etwas ändern, denn die Volksinitiative muss spätestens am 17. September 2020 vom Parlament beraten werden. Bis dahin können keine weiteren umfassenden Abklärungen gemacht und Machbarkeitsstudien verfasst werden.

Die FK I lehnt die Volksinitiative ab, da sie zu eng gefasst ist. Sie fokussiert zu stark auf die KEZO und die Fernwärme. Eine einseitige Fokussierung auf die KEZO stärkt deren Verhandlungsmacht und bringt die Stadt in eine ungünstige Abhängigkeit. Zudem könnten so andere Optionen zur ökologischeren Energieversorgung der Stadt vorschnell ausgeblendet und damit Chancen verpasst werden. Die Anschlusspflicht von städtischen Grundstücken ans Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet erachtet die FK I als selbstverständlich. Sollte die Stadt dereinst ein Fernwärmenetz aufbauen, sollte sie dieses auch nutzen. Die Energiekommission hat mit ihrem Gegenvorschlag versucht, den Fokus zu öffnen: Sie erwähnt darin auch die Kälteversorgung und bezieht sich auf Energie- und Umweltziele der übergeordneten Staatsebenen. Die FK I begrüsst die Erweiterung des Fokus, stellt jedoch auch bei diesem Vorschlag fest, dass der Schwerpunkt bei der KEZO liegt. Bezüglich Umsetzung sieht der Vorschlag lediglich eine Frist zur Ausarbeitung einer Strategie vor. Wann eine Vorlage ans Parlament und die Stimmberechtigten gelangen würde, ist unklar. Der Stadtrat bleibt in seinem Vorschlag bezüglich Massnahmen und Umsetzung sehr vage. Er referenziert einzig die Ziele von Bund und Kanton. Der Stadtrat wäre auch nicht dazu verpflichtet, dem Parlament und den Stimmberechtigten eine Umsetzungsvorlage und die entsprechenden Kredite zu unterbreiten. Soll mit einem Gegenvorschlag ein breiter Konsens erreicht und Initiativkomitee und Energiekommission dazu bewegt werden, ihre Vorlagen zurückzuziehen, dann verfehlt der Stadtrat mit seinem Vorschlag nach Erachten der FK I dieses Ziel. Die FK I kann hingegen sehr gut nachvollziehen, dass der Stadtrat als die Stadtverwaltung und die Stadtwerke leitendes Gremium nicht mittels Gemeindeordnung Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung zuweisen möchte. Dies soll mittels spezifischer Reglemente durch den Stadtrat selbst bestimmt werden. Die FK I lehnt aus all diese Gründen die drei Vorlagen ab und hat sich an einem eigenen Gegenvorschlag (GV FK I) versucht, der Anliegen der Initiative, der Energiekommission und des Stadtrats aufgreift.

Die FK I hat den GV FK I dem Initiativkomitee, der Energiekommission und dem Stadtrat zur mündlichen Stellungnahme unterbreitet. Der Vertreter des Initiativkomitees (vorbehältlich der Zustimmung der Mehrheit des Initiativkomitees) sowie die Energiekommission haben signalisiert, dass sie bei Übernahme des GV FK I durch das Parlament ihre Vorlagen zurückziehen würden. Allfällige Änderungen daran durch das Parlament würden diese Absichten erheblich gefährden. Zielsetzung der FK I ist – und diese legt sie auch dem Parlament und dem Stadtrat nahe, den Stimmberechtigten *eine* Vorlage zu unterbreiten. Ansonsten müssten die Stimmberechtigten sich mit teilweise nur schwer nachvollziehbaren Differenzen auseinandersetzen. Dies könnte zu einem unklaren Volksverdikt und/oder einer sehr tiefen Stimmbeteiligung führen. Die FK I vertraut darauf, dass alle Beteiligten die Stimmberechtigten nicht unnötig herausfordern und zu einer gemeinsamen Lösung beitragen.

In der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 wurde die Vorlage "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" (auch genannt "Motion Lenz") angenommen. Diese sieht eine Abschaffung der bestehenden Energiekommission als eigenständige Kommission sowie die Schaffung zwei unterstellter Kommissionen (Werk- und Umweltkommission) vor. Sowohl

die Fernwärme-Initiative wie auch die drei Gegenvorschläge (GV EK, VO SR, GV FK I) sehen Kompetenzen für die Energiekommission vor. Voraussichtlich zum Zeitpunkt der Volksabstimmung respektive spätestens zum Zeitpunkt der Umsetzung der in der Abstimmung obsiegenden Vorlage wird diese aber nicht mehr existieren. Nach der Beratung des Geschäfts "Fernwärme-Initiative" werden die zur Abstimmung kommenden Vorlagen deshalb an die neu geltende Gemeindeordnung angepasst. Es ist davon auszugehen, dass die Rechte und Pflichten der Energiekommission dem Stadtrat übertragen werden. Eine Übertragung auf die Umweltkommission wäre nicht sinngemäss, da diese als unterstellte Kommission nicht über dieselben Kompetenzen wie die Energiekommission als eigenständige Kommission verfügt. Die FK I ist mit dieser "Übersetzung" ihres Gegenvorschlags einverstanden.

In der nachfolgenden Synopse unterbreitet die FK I ihren Vorschlag und kommentiert diesen entsprechend.

Fernwärme-Initiative (VI)	Gegenvorschlag EK (GV EK)	Änderungsvorschlag SR (VO SR)	Gegenvorschlag FK I (GV FK I) <i>Farbliche Markierungen entsprechend der Herkunft eines Elements</i>	Bemerkungen FK I
<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung) Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung) Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung) Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung) Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p>	<p><i>Der Stadtrat soll bestimmen, welche Verwaltungseinheit für welche Aufgaben zuständig ist. Welche Aufgaben die Stadtwerke haben, soll im Rahmen der Eigner- und Unternehmensstrategie und an anderer Stelle festgesetzt werden. Diese Fragen wurden bereits mit der Änderung der Gemeindeordnung im Rahmen der "Motion Lenz" abschliessend behandelt.</i></p>
<p>Art. 44 Abs. 2^{bis} (neu) <u>Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Versorgung mit Fernwärme auf dem Gemeindegebiet ein, insbesondere ab der KEZO (Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland). Städtische Liegenschaften im Versorgungsgebiet der Fernwärme sind bei einem Neubau oder einer Heizungssanierung an die Fernwärme anzuschliessen.</u></p>	<p>Art. 44a (neu) <u>¹Die Energiekommission setzt sich für eine auf möglichst erneuerbaren Energien beruhende Wärme- und Kälteversorgung ein, welche auf einer Nutzung von Wärme aus der KEZO (Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland) und weiterer erneuerbaren Wärmequellen basiert und welche auf die eidgenössischen und kantonalen energiepolitischen Ziele abgestimmt ist.</u></p> <p><u>²Sie setzt sich zur Nutzung der KEZO-Wärme für eine Zusammenarbeit mit dem Zweckverband und dessen Gemeinden ein.</u></p>	<p>Art. 44a (neu) <u>¹Die Energiekommission setzt sich für eine auf möglichst erneuerbaren Energien beruhende Wärme- und Kälteversorgung ein, welche auf die eidgenössischen und kantonalen energiepolitischen Ziele abgestimmt ist.</u></p>	<p>Art. 44a (neu) <u>Die Energiekommission setzt sich für eine Wärme- und Kälteversorgung ein, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</u></p>	<p><i>Die FK I möchte nebst der naheliegenden Option der Versorgung mit Fernwärme von der KEZO noch weitere Energiequellen prüfen. Allenfalls gibt es in naher und mittelbarer Zukunft auch Technologien, an welche heute noch gar nicht gedacht wurde. Die bisher erarbeiteten Grundlagen sind zu wenig gefestigt, um sich (bereits) ausschliesslich auf Fernwärme ab der KEZO festzulegen.</i></p> <p><i>Die FK I verzichtet auf eine Erwähnung der Anschlusspflicht für städtische Liegenschaften. Wenn die Stadt über alternative Energiequellen und ein entsprechendes Versorgungsnetz verfügt, ist es nur schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen angezeigt, dass städtische Liegenschaften an dieses angeschlossen werden. Auch eine spezifische Erwähnung der eidgenössischen und kantonalen Energieziele erachtet die FK I als nicht notwendig. Soweit diese konkret und verbindlich sind, muss die Stadt ihre Bemühungen ohnehin darauf ausrichten.</i></p>

Fernwärme-Initiative (VI)	Gegenvorschlag EK (GV EK)	Änderungsvorschlag SR (VO SR)	Gegenvorschlag FK I (GV FK I) <i>Farbliche Markierungen entsprechend der Herkunft eines Elements</i>	Bemerkungen FK I
				<p>Die FK I geht davon aus, dass der Stadtrat zur Nutzung der KEZO-Fernwärme mit den Zweckverbandsgemeinden zusammenarbeitet. Es dürfte kaum möglich sein, ein derartiges Grossprojekt zu realisieren, ohne dass die Trägergemeinden am Entscheidungsprozess beteiligt sind. Die FK I erachtet ein solches Vorgehen als selbstverständlich. Es braucht deshalb keine spezielle Erwähnung in der Gemeindeordnung.</p>
<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu) <u>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44. Absatz 2^{bis}</u></p> <p><u>1.1. Die Energiekommission legt dem Stadtrat spätestens zwei Jahre nach Annahme von Art. 44 Abs. 2^{bis} einen Umsetzungsvorschlag zur Versorgung mit Fernwärme vor. Die Planung erfolgt in Koordination mit dem für 2025 geplanten Ersatz des Verbrennungsofens der KEZO.</u></p>	<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu) <u>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44a</u></p> <p><u>1.1. Die Energiekommission legt dem Stadtrat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 44a eine Strategie zur zukünftigen Versorgung mit Wärme und Kälte vor und gestützt darauf Grundlagen für eine Transformation der heutigen zur zukünftigen Versorgung mit Wärme und Kälte inklusive Vorschläge für die Finanzierung und mögliche Organisationsformen.</u></p>	<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu) <u>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44a</u></p> <p><u>1.1. Die Energiekommission legt dem Stadtrat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 44a Massnahmen für eine den Zielen entsprechende Wärme- und Kälteversorgung mit erneuerbaren Energien vor und beantragt die notwendigen Kredite.</u></p>	<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu) <u>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44a</u></p> <p><u>1.1. Der Stadtrat prüft Varianten und legt dem Grossen Gemeinderat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 44a einen Umsetzungsvorschlag vor.</u></p>	<p>Die FK I anerkennt, dass es nach einer allfälligen Annahme der Vorlage eine gewisse Verbindlichkeit bei der Umsetzung braucht. Der Stadtrat soll einen klaren Auftrag erhalten. Dem Parlament soll aufgezeigt werden, welche Varianten geprüft wurden und zu welchem Ergebnis der Stadtrat kam. Der Umsetzungsvorschlag unterliegt der Genehmigung durch das Parlament (und dem fakultativen und unter Umständen dem obligatorischen Referendum). Dieser Zwischenschritt ist notwendig, um fundierte Grundlagen zu erarbeiten und dem Parlament zu ermöglichen, basierend auf einer umfassenden Faktenlage einen Grundsatzentscheid zu fällen.</p> <p>Es wird die Frist von drei Jahren aus den Vorschlägen der Energiekommission und des Stadtrats übernommen. Sie dürften am besten beurteilen können, wie viel Zeit sie für die Ausarbeitung benötigen.</p>

Fernwärme-Initiative (VI)	Gegenvorschlag EK (GV EK)	Änderungsvorschlag SR (VO SR)	Gegenvorschlag FK I (GV FK I) <i>Farbliche Markierungen entsprechend der Herkunft eines Elements</i>	<i>Bemerkungen FK I</i>
<p><u>1.2. Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten von Wetzikon spätestens zwei Jahre nach Vorliegen des Umsetzungsvorschlages zur Versorgung mit Fernwärme einen entsprechenden Rahmenkredit.</u></p>	<p><u>1.2. Der Stadtrat beantragt beim Grossen Gemeinderat bzw. den Stimmberechtigten die zur Umsetzung notwendigen Kredite.</u></p>		<p><u>1.2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlages durch den Grossen Gemeinderat.</u></p>	<p><i>Ein Grossprojekt in dieser Dimension bedingt einen Rahmenkredit. Es dürfte weder effektiv noch effizient sein, mehrere Kredite einer Volksabstimmung zu unterbreiten. Im schlechtesten Fall könnte dadurch ein Flickwerk entstehen, das zu Lücken in der Versorgung führt. Mit einem Rahmenkredit könnte das Stimmvolk seine Zustimmung zur konkreten Umsetzung und der Ausgabe der Mittel geben. Über die einzelnen Tranchen hätte dann nur noch das Parlament zu befinden. Mit der Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, dass nachträglich zum Rahmenkredit noch weitere Kreditanträge gestellt werden können. Die notwendige Flexibilität bleibt also gewahrt.</i></p>

Wetzikon, 30. April 2020

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin